Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Baruther Urstromtal

Vom 5./7./12. September 2023

(KABl. Nr. 146 S. 248)

Die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Baruth/Mark, Groß Ziescht und Paplitz haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz

[1]Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Baruther Urstromtal.“ [2]Sie hat ihren Sitz in Walther-Rathenau-Platz 7, 15837 Baruth/Mark.

§ 2
Bildung der Ortskirchen

(1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Baruth/Mark, Groß Ziescht und Paplitz entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Baruther Urstromtal wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

(2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen „Baruth“, „Groß Ziescht“ und „Paplitz“.

(3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.

§ 3
Ortskirchenräte

(1) [1]Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindekirchenräte zu Ortskirchenräten. [2]Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte von den Gemeindegliedern gewählt. [3]Die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den Ortskirchenräten legt der Gemeindekirchenrat auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest.

(2) [1]Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Mitglieder in den Gemeindekirchenrat. [2]Er kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindekirchenrat wählen. [3]Deren Zahl ist in § 4 Absatz 3 der Satzung bestimmt.

(3) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindearbeit gewidmet sind,
3. die Verwendung der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
4. die Verwendung der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.

(4) Beschlüsse des Gemeindekirchenrats über die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche bedürfen des Einvernehmens mit dem Ortskirchenrat.

§ 4
Gemeindekirchenrat

(1) Dem Gemeindekirchenrat gehören acht Mitglieder der Ortskirchenräte an.

(2) [1]Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindekirchenrates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. [2]Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamt besitzen.

(3) [1]Die Ortskirchenräte der Ortskirchen Groß Ziescht und Paplitz wählen je zwei Mitglieder in den Gemeindekirchenrat, der Ortskirchenrat der Ortskirche Baruth wählt vier Mitglieder. [2]Die Zahl der Stellvertretung pro Ortskirchengemeinde wird auf zwei festgelegt.

(4) [1]Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen teil. [2]Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. [3]Der Gemeindekirchenrat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. [4]Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

(5) Der Gemeindekirchenrat hat die Möglichkeit, bis zu zwei Älteste gemäß Artikel 18 der Grundordnung zu berufen.

§ 5
Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Beschlussfassung des Gemeindekirchenrates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung[1] tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

1 Vorstehende Satzung wurde am 10. Oktober 2023 durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.